

Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/10

ORIGINAL: englisch

DATUM: 11. September 1978

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

## DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

## BERICHTIGTE BEMERKUNGEN

von der AIPH zu den Dokumenten DC/l bis DC/4 vorgelegt

Der internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH) hat mit Schreiben vom 5. September 1978 berichtigte Bemerkungen vorgelegt, die als Anlage beigefügt sind. Die ursprünglichen Bemerkungen bilden die Anlage I zu Dokument DC/7.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS DES INTERNATIONALEN VERBANDS
DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH), MR. N. LUITSE, VOM 5. SEPTEMBER 1978
AN DEN GENERALSEKRETÄR DES INTERNATIONALEN VERBANDS ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN (UPOV)

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 20. Juni 1978; Abschnitt 4 dieses Schreibens wurde auf der Sitzung des AIPH-Ausschusses für den Schutz von Züchterrechten am 5. Dezember 1978 erneut erörtert, und es wurde beschlossen, die folgende Eingabe an die UPOV zu machen. Diese Empfehlung wurde anschliessend von dem Rat der AIPH gebilligt.

Die AIPH ist gegen eine allgemeine und grundsätzliche Erweiterung des Schutzumfangs aus Züchterrechten auf das Endprodukt; jedoch wird es gebilligt, dass Verbandsstaaten der UPOV in ihrem nationalen Recht einen derartigen Schutz dort ausdehnen, wo nachgewiesen werden kann, dass die Pflanzenzüchter keinen angemessenen Gewinn aus dem Schutz erzielen.

Die AIPH hält an ihrer früher erklärten Auffassung fest, dass der Züchter nicht in die Lage versetzt oder ermächtigt werden soll, die Zahlung von Lizenzgebühren auf mehr als einer Stufe zu fordern, und dass die Erweiterung des Schutzumfangs auf das Enderzeugnis nicht von einer Etikettierung oder einer anderen Form der Kennzeichnung des Erzeugnisses abhängig gemacht oder diese erforderlich machen sollte.

[Ende der Anlage und des Dokuments]